

Stellungnahme HDB

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung Stellung nehmen zu dürfen. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme, die aufgrund der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit ggf. noch nicht abschließend ist. Ggf. werden wir im Rahmen der Verbändeanhörung in Ihrem Hause zu einigen Punkten noch ergänzende Stellungnahmen vorbringen bzw. nachreichen.

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
Ansprechpartner:	Dr.-Ing. Antje Eichler
Adresse:	Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
E-Mail:	antje.eichler@bauindustrie.de
Datum:	24.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	E. 2	Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft		Hier wird zu prüfen sein, ob der Aufwand für Messung und Sanierung von Arbeitsplätzen erfasst ist/wird. Entgegen des 2. Absatzes wird die Euratom-Richtlinie nicht 1:1 umgesetzt (s. u. zu § 4 (30)).	
2	F.	Weitere Kosten		Ein Einfluss auf das Preisniveau kann sich durchaus ergeben, insbesondere für Immobilien in Radonvorsorgegebieten.	
3	§ 4 (6)			Anforderungen an Bauprodukte sind nur bezogen auf das Fertigprodukt und nicht auf Teile dessen. Das ist in der Praxis nicht realistisch vertretbar. Bauproduktehersteller werden die Einzelkomponen-	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				ten, die sie einkaufen/verwenden, zu bewerten haben.	
4	§ 4 (30)	Referenzwert	inhaltl.	Die Begriffsbestimmung wurde nicht aus der Euratom-Richtlinie übernommen (also keine Umsetzung 1:1), sondern verschärft, da ausdrücklich gefordert wird, die Exposition auch unterhalb der Referenzwerte so gering wie möglich zu halten. Damit werden die Radonvorsorgegebiete quasi außer Kraft gesetzt, da man das Ziel, die Exposition so gering wie möglich zu halten, auch als Forderung nach Umsetzung aller möglichen Maßnahmen verstehen könnte (mit den entsprechenden Erfüllungskosten, s. o.). In der praktischen Umsetzung bleiben offene Fragestellungen, inwieweit der Referenzwert, insbesondere der Anspruch des Unterschreitens, als Grundlage für das Scheitern eines Erfolges für das Bauunternehmen herangezogen werden kann.	1:1 Übernahme der EURATOM Definition Klarstellung des Gewollten im Begründungstext
5	§ 116	Festlegung von Gebieten; Verordnungsermächtigung	inhaltl	Die Festlegung „Radonschutzgebiete“ soll auf Länderebene erfolgen. Unklar ist, welche Folgen sich aus der Übergangszeit von 2 Jahren (Inkrafttreten StrSchG – Ausweisung Ländergebiete) sich für Planung von Neubauten/Umgang mit Sanierungen in der Übergangszeit ergeben. Positiv: Erhöhte Anforderungen sollen nur in Radonschutzgebieten gelten- jedoch § 118 gilt bei der Errichtung von Neubauten bundesweit! (Siehe Ausführungen zu § 118). Erfüllungsaufwand: Ermittlung nicht möglich, da dies erst in Ergebnis der Ausweisung von Gebieten in den Ländern möglich ist.	
6	§ 117	Radonmaßnahmeplan	inhaltl	Im Rahmen des nationalen Maßnahmenplans nach Artikel 103 der EURATOM sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Ermittlung von Wohnräumen, in denen die Radonkonzentration (im Jahresmittel) den Referenzwert überschreitet fördern und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration in diesen Wohnräumen durch technische oder andere Mittel anregen. Die Vorgaben des Strahlenschutzgesetzes gehen jedoch weit über den empfehlenden Charakter der EURATOM hinaus! Die Konkretisierung offener Fragen des § 116 –bundeseinheitliche Auslegung ist zu begrüßen. Welche Art von Zertifizierungen sind hier gemeint? Welche Referenzwerte sollen hier gemeint sein? § 119 gibt doch 300 Bq/m ³ vor? Vorgabe von Strategien zur Sanierung und Gebäudeneubau – Fachliche Grundlagen werden derzeit im DIN Ausschuss „Radonsicheres Bauen“ erarbeitet. Wenn gem. § 119 die 300 Bq/m ³ als Richtwert eingeführt werden, gelten Sie ab Erlass des Gesetzes. Inwieweit können „Strategien zur Sanierung...“ dann noch wirksam werden?	
7	§ 118	Maßnahmen an Gebäuden	allg./ rechtl./inhaltl	Hier ist unklar, ob Anforderungen für das gesamte Gebäude gelten oder nur für die Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze. Bei Errichtung von Neubauten soll Radonschutz immer gelten (egal ob im Radon-	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>schutzgebiet oder nicht). Das gilt als erfüllt, wenn DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ eingehalten wird. In Radonschutzgebieten ggf. weitere Anforderungen (durch Rechtsverordnungen festzulegen). Gemäß Gesetzestext ist für Neubauten keine Erfolgskontrolle durch Messungen notwendig – hier ist jedoch davon auszugehen, dass diese letztendlich vertragsrechtlich gefordert werden wird. Es ist unverständlich, dass hier nur Radonzutritt aus dem Boden genannt ist, jedoch der Einfluss von Baumaterialien nicht adressiert wird. Damit bleibt eine Unsicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Referenzwerte Auch für Gebäude mit (sowieso) vorhandener Lüftung / ausreichendem Luftwechsel muss die Pflicht als erfüllt gelten.</p> <p>§ 118 (2): Bundesregierung behält sich in Radonvorsorgegebieten vor, weitere Maßnahmen zum Schutz vor Radon zu bestimmen. In welchem Rahmen und zu welchem Zeitpunkt und wie wird das bekannt gemacht?</p> <p>§ 118 (3) Unbestimmte Rechtsbegriffe sollen Erleichterung im Einzelfall bringen – das bedeutet jedoch auch, dass unabhängig vom Genehmigungsverfahren eine Erlaubnis der Behörde vorliegen muss. Folgt daraus im Umkehrschluss, dass Radonschutz und entsprechende Auflagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geprüft und beschieden werden muss? Was ist mit genehmigungsfreien Vorhaben? Wie soll das sichergestellt sein?</p> <p>Entsprechende Entscheidungen sollten dem Gebäudeeigentümer obliegen -> Gebäudebesitzer sollten angehalten, bestehende Altbausubstanz soweit machbar und angemessen zu sanieren. Zu § 118 (4) Positiv – Verlinkung zur energetischen Sanierung – jedoch zu unspezifisch Unklar ist wieder der Bezug zu § 119, wo der Referenzwert auf 300 Bq/m³ festgelegt wird? Warum wird gerade die energetische Sanierung von den Auflagen entlastet? Warum soll hier nur eine Verschlechterung vermieden werden. Wie soll das ein Bauunternehmen zur Abnahme nachweisen? Wie soll das geregelt werden? Steht das nicht im Widerspruch zu dem einheitlichen Referenzwert für Neubau und bestehende Gebäude?</p>	
8	§§ 119, 120		allg./ rechtl./inhaltl	Warum erfolgt eine Festlegung auf ein Kalenderjahr? Ein Kalenderjahr ist gemäß Duden definiert als Zeitraum zwischen 01.01. und 31.12. Eine Messung beispielsweise vom 06.06. bis zum 05.06. des Folgejahres wäre damit nicht gesetzeskonform. Dies würde die bereits bestehenden Messprobleme weiter komplizieren (zur Frage der Lüftung s. u.).	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>§ 119 - Maßnahmen an Gebäuden Die Formulierung, Radonzutritt aus dem Baugrund sei "zu verhindern" ist kritisch – besser wäre "zu reduzieren". Unklar ist, ab welchem Zeitpunkt die Forderung gilt (üblich im Baurecht: Bei Erteilung der Baugenehmigung nach Inkrafttreten des Gesetzes bzw. nach einem Stichtag) Was passiert, wenn die Länder keine/nicht rechtzeitig bauliche Mindestanforderungen festlegen? Was passiert, wenn Messungen zeigen, dass die Fiktion unzutreffend ist? Liegt dann ein Gewährleistungsmangel vor? Oder nicht, weil fertiggestellte Neubauten in diesem Sinne als Bestandsbauten gelten und für diese gemäß keine Sanierungspflicht besteht? In welchen Einzelfällen ist eine Überschreitung des Referenzwertes auch bei Neubauten hinnehmbar? An welchen Stellen des Gesetzes lässt sich dies erkennen? Selbst wenn keine Messungen erforderlich sind, gelten fertiggestellte Neubauten als „Bestandsneubauten“, woraus folgt, dass es keine Freistellung für Erhebung von Messungen für Arbeitsplätze gibt (auch in nicht radonbelasteten Gebieten). So sollen gemäß § 119 „Messungen in bestehenden Gebäuden“ erfolgen. Wenn Rechtsverordnungen eine Klarstellung erfordern sollen, wie die Ermittlung zu erfolgen hat, wieso wird dann in der Begründung bereits eine konkrete Nennung der Methodik vorgenommen? Besser wäre dies ergebnisoffen zu lassen um den zukünftigen Rechtsverordnungen nicht vorzugreifen.</p>	
9	§ 120	Der Referenzwert für die über das Kalenderjahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an Arbeitsplätzen beträgt 300 Becquerel je Kubikmeter	allg./rechtl./inhaltl	<p>Wir sehen Fragestellungen zur Kohärenz zum geltenden Arbeitsschutzrecht. Dies kennt unserer Auffassung nach den Begriff und die Rechtsfolgen eines Referenzwertes nicht. Hier muss unbedingt eine Abstimmung mit dem BMAS erfolgen. Können unter dem Strahlenschutzgesetz auch TRGS erarbeitet werden, die branchenspezifisches Vorgehen ermöglichen? Unklar ist, wie mit temporären Arbeitsplätzen (Sanierung von Kellerräumen) der Bauwirtschaft umgegangen werden soll? Hier wäre „Zielwert der Sanierung“ = Arbeitsplatzgrenzwert? Ist das so gemeint?</p>	
10	§ 121 i. V. m. § 4 (4)		allg./rechtl./inhaltl	<p>i. V. m. § 4 (4) ergibt sich keine Mindestaufenthaltsdauer für Arbeitsplätze. Die Definition einer Mindestaufenthaltsdauer wäre jedoch wünschenswert, um nicht beispielsweise jeden Haustechnikraum, der nur wenige Male im Jahr kurz aufgesucht wird, messen – und ggf. sanieren – zu müssen. Wie soll die Messung (eines Kalenderjahres, d. h. v. 01.01. bis zum 31.12., s. o.) innerhalb von 6 Monaten nach Gebietsfestlegung erfolgen können, ganz abgesehen davon, dass Vorgaben zum Messverfahren nicht vorgesehen sind (im Gegensatz zu § 119)? Behandelt werden sollte auch die Frage, ob ungenutzte (und damit auch nicht gelüftete) Zeiten mit gemessen werden oder nicht. Korrekt wäre m. E. nur die Messung genutzer / gelüfteter Zeiten.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Relevanz nur für Radonschutzgebiete und spezielle Tätigkeiten (Anlage 8) und nur dann, wenn Räume in Räumen liegen, deren Außenfläche Kontakt zum Bau-grund hat oder über den Kellergeschoss liegen Überwachung durch Strahlenschutzbehörde – ist dies im Einklang mit geltenden Arbeitsschutzrechtsovorschriften?	
11	§ 122		allg./ rechtl./inhaltl	Es ist nicht eindeutig - Wie soll ein für den Arbeitsplatz Verantwortlicher Maßnahmen ergreifen, wenn er nicht Inhaber der Immobilie ist? Dürfen Baufirmen im Auftrag Dritter, die nicht Immobilienbesitzer sind, tätig werden? Dies müsste zumindest geregelt werden. Wie soll dies bei Sanierungsarbeiten in radonbelasteten Gebäuden umzusetzen sein? Erhöhte Luftwechselzahl? Es ist notwendig, die Verantwortung des Bauherren/Immobilienbesitzers zu konkretisieren, denn dieser beauftragt die Sanierungsmaßnahme	
12	§ 122 (2)		allg./ rechtl./inhaltl	Wie soll dies bei Sanierungsarbeiten in radonbelasteten Gebäuden umzusetzen sein? Erhöhte Luftwechselzahl? Wir bitten um eine Konkretisierung der genannten Ausnahmetatbestände für temporäre Arbeitsplätze der Bauwirtschaft. Alternativ sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, hier spezielle Branchenlösungen vorzusehen und deren Möglichkeit zu verankern.	
13	§ 123 (1)			Die Dauer von 18 Monaten nach Erstmessung erscheint für Planung, Genehmigung, Ausführung und Messung weiterhin als zu kurz. Insbesondere bei einer 12-monatigen (oder gar Kalenderjahr-)Messung dürfen die Planungs- und Sanierungskapazitäten nicht annähernd vorhanden sein (und erst recht ist keine streitige Abstimmung zwischen Eigentümer und Nutzer unter Hinzuziehung der zuständigen Behörde oder gar eines Gerichts möglich, s. a. § 179). Anzeigepflicht – Hier muss in Bezug auf die Durchführung von Baumaßnahmen im Sanierungsbereich klarer das Gewollte des Gesetzgebers ausgedrückt werden. Nach dem Wortlaut müsste de facto müsste jede Baustelle angezeigt? In den Fällen, wo Tätigkeiten mit hohen Expositionen im Rahmen von Sanierungstätigkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, könnte § 124 gelten, ist jedoch nicht klar herausgestellt. Klare Regelungen für die Durchführung von Sanierungstätigkeiten der Bauwirtschaft erforderlich!	
14	§ 123 (2)		allg./ rechtl./inhaltl	Greift nicht für Sanierungstätigkeiten oder wäre der Bauherr, der die Sanierungsmaßnahme beauftragt „Inhaber der Betriebsstätte“ und damit anzeigepflichtig?!!!	
15	§ 123 (3)		rechtl./inhaltl	Die Regelung ist in Bezug auf die Tätigkeit von Sanierungen zu konkretisieren.	
16	§ 124	Beruflicher Strahlenschutz	rechtl./inhaltl	Regional und bauartbedingt treten sehr unterschiedliche Radonkonzentrationen im Boden und in bodenberührenden Räumen wie Keller und Gewölben von alten Gebäuden, Schächten etc. auf (vgl. Radonatlas Deutschland des Bundesamt für Strahlenschutz –BfS-). Aufgrund der regionalen Besonderheiten ist nur ein geringer Teil der Unternehmen bei ihren Tätigkeiten zusätzlich Gefährdungen	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>durch Radon und dessen Zerfallsprodukten ausgesetzt. Dort durchzuführende Bau- und Sanierungsarbeiten sind zudem zeitlich begrenzt. Ein Vorgehen nach dem sog. „Stufenkonzept“ („Stufe 0 – 4“) mit Festlegung der jeweiligen Schutzmaßnahmen anhand von definierten Radon-Referenzwerten ist u.E. hier sehr sinnvoll (s. §119 Abschn.3 „Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen“). Trotzdem sollten für die in den Bereichen tätigen Bauarbeiter mindestens dieselben Schutzmaßnahmen, die schon für die dort bestehenden Arbeitsplätze und / oder Aufenthaltsräume vorgeschrieben sind bzw. gelten, vorgesehen werden.</p> <p>Unklar ist uns allerdings, wie die geforderten Abschätzungen der Strahlenbelastung vorgenommen werden können und die Absenkung der Radon-Expositionen auf breiter Basis erfolgen soll.</p> <p>Eine Ausführung weiterer möglicher Maßnahmen zum Schutz vor einatembarem gasförmigen Radon und ggf. kontaminierten Staub- und Aerosolpartikeln ist u.E. im Entwurf leider nicht aufgeführt, wäre aber in diesem Zusammenhang sehr hilfreich.</p> <p>Umgang mit radioaktiven natürlichen und künstlichen Baumaterialien, die u.a. auch Radon emitieren (z.B. poröses Material mit) Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) zeigen, dass die in Deutschland in großen Mengen traditionell verwendeten Baustoffe Beton, Ziegel, Porenbeton und Kalksandstein im Allgemeinen nicht die Ursache für Überschreitungen des vom Bundesamt für Strahlenschutz empfohlenen Jahresmittelwertes der Radonkonzentration in Aufenthalts- und Arbeitsbereichen sind.</p> <p>Gemäß der Bauproduktenverordnung (BauPVO, Verordnung EU Nr. 305/2011) und der in Anlage XII der StrlSchV festgelegten Überwachungsgrenzen und Mengenbeschränkungen radioaktiven Materials in Baumaterialien ist die Verwendung kontaminierter Baustoffe auf Baustellen i.d. Regel nahezu ausgeschlossen (vgl. Referentenentwurf §128, Abs.2, Referenzwert), Arbeitsschutzmaßnahmen gegen Radonexpositionen aus Baustoffen scheinen daher nicht notwendig.</p>	
17	§ 125	Verordnungsermächtigung	rechtl./inhaltl	<p>Es erscheint wenig sinnvoll und nicht praktikabel, erst im Rahmen späterer Ermächtigungen die Anforderungen des Gesetzes ggf. zu reduzieren (z. B. Definition Arbeitsplatz, Messmethode etc., s. o.). Wenn nur zertifizierte Stellen messen dürfen, ergibt sich m. E. auch hier ein Kapazitätsproblem. Welche Rolle sollen hier die Berufsgenossenschaften spielen? Was soll in der Übergangszeit gelten (bis zum Vorliegen der konkretisierenden Rechtsverordnungen)?</p>	
18	Kapitel 3	Bauprodukte	rechtl./inhaltl	<p>Die Radonexposition ist hier völlig ausgeblendet. Baumaterialien so sind jedoch so auszuwählen, dass die äußere und innere Exposition zusammengekommen den Richtwert eines Gebäudes nicht überschreiten. Hierfür fehlen jedoch Grundlagen. Die Bauindustrie weist seit langem darauf hin, dass auch dies im Rahmen des Mandates von CEN TC 351 mit zu mandatieren ist, da es sonst Planern und ausführenden unmöglich gemacht wird, die Einhaltung der Referenzwerte sicherzustellen (Zu § 127/Anlage 9: es fehlt ein Hinweis auf die mögliche Belastung bei Verwendung von Lehm).</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
19	§ 123 (2)		rechtl./inhaltl	Wie soll es sich bei der Lieferung von „fehlerhaften Baumaterial (erhöhte Exposition)“ verhalten? Wären diese dann „Strahlungsquellen“ und sind die Regelungen sinngemäß anwendbar?	
21	§ 158		Allg.	Ist eine Einbindung der Berufsgenossenschaft vorgesehen ?	
23	§ 179 (1) 32			Hier werden (tlw. wohl unvermeidliche, s. o.) Verstöße gegen § 118 ff. als Ordnungswidrigkeit definiert. Wir bitten, die Verhältnismäßigkeit zu prüfen.	
24	§ 181	Übergangsvorschriften		Es fehlt eine Regelung zu Bauvorhaben. Besonders wichtig wäre eine klare Regelung, dass für die Beurteilung der Messergebnisse in Bezug auf die Gebäudequalität (Mangelfreiheit) eine Überschreitung der Referenzwerte nicht als Mangel gilt (S. 369) bzw. allenfalls nur dann, wenn die Baugenehmigung nach Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurde (Stichwort: Neubau ist bis dahin als „Bestand“ anzusehen, s. z. B. S. 371, zu Absatz 3).	
25	Artikel 32			In Verbindung mit den Übergangsvorschriften sind die Regelungen zum Inkrafttreten zu beachten. Bisher uns ist jedoch nicht erkennbar, wann die meisten Regelungen in Kraft treten sollen.	
26	S. 184	Kommentar zu § 118 sowie S. 369		Als anerkannte Regel der Technik ist die DIN 18195 „Bauwerksabdichtung“ abschließend benannt. Dies muss auf z. B. korrigiert werden , da z. B. weiße Wannen nicht in dieser Norm geregelt werden! Insofern sollten auch Erläuterungen zu einzelnen Teilen der Norm entfallen, da diese entweder schon veraltet sind oder in Kürze veraltet sein werden (z. B. Teil 9, außerdem sollen mit der im Rahmen des DIN zu erarbeitenden Norm „Radonsicheres Bauen“ Standards definiert werden. Ebenso gilt hier der Hinweis, dass nicht nur bauliche Maßnahmen geeignet sind (sein sollten), sondern auch Lüftungstechnische Maßnahmen.	